Berliner Juristische Abhandlungen Band 23

Untersuchungen zur lex Aquilia de damno iniuria dato

Von

Ulrich von Lübtow



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ULRICH VON LÜBTOW

Untersuchungen zur lex Aquilia de damno iniuria dato

Berliner Juristische Abhandlungen

unter Mitwirkung von

Walter G. Becker, Hermann Blei, Arwed Blomeyer, Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Ernst E. Hirsch, Hermann Jahrreiß, Emil Kießling, Wolfgang Kunkel, Richard Lange, Walter Meder, Dietrich Oehler, Werner Ogris, Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Erwin Seidl, Karl Sieg, Klaus Stern, Wilhelm Wengler, Franz Wieacker, Hans Julius Wolff (Freiburg i. Br.)

herausgegeben von

Ulrich von Lübtow

Band 23

zugleich Band III der Studien zum römischen und bürgerlichen Recht

Studien zum römischen und bürgerlichen Recht

Band I

Beiträge zur Lehre von der Condictio nach römischem und geltendem Recht

Band II

Die Entwicklung des Darlehensbegriffs im römischen und im geltenden Recht mit Beiträgen zur Delegation und Novation

Band III

Untersuchungen zur lex Aquilia de damno iniuria dato

Untersuchungen zur lex Aquilia de damno iniuria dato

Von

Ulrich von Lübtow



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Dem Andenken an Gerhard von Beseler

Vorwort

Seit der Schrift von Alfred Pernice "Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Rechte", die 1867 erschienen ist, wird eine den Fortschritten der modernen Romanistik entsprechende Monographie über die lex Aquilia vermißt. Zwar haben etliche Autoren einzelne Probleme aufgegriffen und in Abhandlungen erörtert. Was aber bisher fehlte, war eine neue Darstellung des Ganzen. Die vorliegende Arbeit möchte diese Lücke ausfüllen. Sie will möglichst umfassend sein, wenngleich das Thema nicht bis in sämtliche Details erschöpft werden soll.

Den Anstoß zur Beschäftigung mit der lex Aquilia bot die Analyse von Ulpian D. 4,3,7,7. Dort begegnet uns unter dem Einfluß der griechischen Philosophie und des Christentums die Tendenz, in den subjektiven Tatbestand, die Schuld, das Merkmal der verwerflichen Gesinnung, der Böswilligkeit, hineinzulegen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die actio de dolo malo Platz greife, wenn jemand aus Mitleid die Fesseln eines Sklaven gelöst hat, um ihm zur Flucht zu verhelfen. Auf dieses Quellenzeugnis wurde ich aufmerksam, als ich die geschichtlichen Grundlagen des § 123 BGB, der Anfechtung wegen "arglistiger Täuschung", untersuchte. Sie geht auf die actio de dolo malo des römischen Rechts zurück. Die Übersetzung des Wortpaares dolus malus mit "arger List" hat zu einer falschen Formulierung des § 123 geführt. Der Täuschung wurde das Adjektiv "arglistig" hinzugefügt und so in sie ein Element sittlicher Gemeinheit hineingetragen. Daher kommt es, daß eine Reihe von Autoren und auch der Bundesgerichtshof das Vorliegen des Tatbestandes des § 123 verneinen, wenn die Täuschung in wohlmeinender Absicht erfolgte. Damit werde ich mich in einer späteren Abhandlung auseinandersetzen.

Die allmähliche Entwicklung des Rechts der *lex Aquilia* liefert ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie aus Gesetzesnormen der archaischen Periode im Laufe der Jahrhunderte eines der feinsten Gedankengebilde entsteht.

Im Gegensatz zu Mayer-Maly (Tijdschr. 31, 1963, 126) kann ich mich der Empfehlung Krellers (Revista classica, Sectia de drept roman III-V, 1941 bis 1943, 42), bei Restitutionsversuchen auf den lateinischen Text zu verzichten und den als klassisch behaupteten Gedankengang in der Muttersprache auszudrücken, nicht anschließen. Ich verwende auch in der vorliegenden Schrift eckige und spitze Klammern, wo es mir be-

8 Vorwort

gründet erscheint, selbst auf die Gefahr hin, nun ebenfalls zu den "Bannerträgern des textkritischen Radikalismus" gerechnet zu werden. Solche Restitutionsversuche sind ebenso zulässig und notwendig wie jede andere Hypothese. Jedoch müssen sie nicht nur ersonnen, sondern auch fundiert werden. Bei der Interpolationskritik sollte es allein auf die konkreten Sprach- und Rechtsinhaltsgründe ankommen, die für oder gegen eine Veränderung des Originaltextes sprechen. Gegen den Gebrauch eckiger und spitzer Klammern wendet sich jetzt auch Kaser in seinem Venediger Vortrag "Zur Glaubwürdigkeit der römischen Rechtsquellen" (Estratto da: Atti del II congresso internazionale della società italiana di storia del diritto, Venezia 1967), 1968, 22 f. Er bekennt sich in Sachen der Interpolationskritik zu einer konservativen Grundhaltung.

Mein langjähriger Mitarbeiter, Herr Assistenzprofessor Dr. Manfred Harder, hat das Quellenregister angefertigt sowie die Korrekturen mitgelesen. Ich möchte ihm auch an dieser Stelle für seine Mitwirkung herzlich danken. Angesichts des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses habe ich auf ein Sachregister verzichtet.

Ich widme diese Schrift dem Andenken an einen genialen Romanisten. Stets empfängt man von Gerhard von Beseler Belehrung und Anregung, die dazu beitragen, Schwierigkeiten der eigenen Arbeit zu überwinden. Davon legt auch die vorliegende Monographie oftmals Zeugnis ab.

Berlin, im Januar 1970

Ulrich von Lübtow

§	1.	Das Da	atum der lex Aquilia	15
§	2.	Die Ka	pitel der lex Aquilia	19
§	3.		omposition der lex Aquilia aus verschiedenen nacheinander ent- nen Gesetzen	22
§	4.	Die Re	chtsfolgen	26
		I. 2	Zur Legisaktionenzeit	26
		II.	Zur Zeit des Formularprozesses	31
§	5.	Die Fo	rmeln der actio legis Aquiliae und die Bezeichnung der Klage io damni iniuriae	33
		I. 1	Die Formeln	33
		II.	Die Bezeichnung der aquilischen Klage als actio damni iniuriae	34
§	6.	Die act	tio legis Aquiliae als Strafklage	36
		I. (Gai. IV, 6 - 9	36
		II.	Die Berechnungsweise des Gesetzes	40
		III. I	Die passive Unvererblichkeit der actio	40
		IV.	Die Noxalhaftung	41
			 Die Klage gegen den Herrn sine noxae deditione, si servus sciente domino occiderit, und die Noxalklage gegen ihn, si servus insciente domino occiderit	41
			2. Die Kontroverse zwischen Celsus und Julian	44
			3. Der Befehl des Herrn	46
			4. Die Frage der kumulativen Konkurrenz zwischen Noxal- klage und actio sine noxae deditione	47
			5. Die Haftung mehrerer Herren eines Sklaven	50
			6. Die Haftung des Herrn gegenüber den Miteigentümern eines getöteten Sklaven	54
			7. Die Deliktsobligation des Sklaven	54
			8. Die intentio und die condemnatio bei der aquilischen actio noxalis	55
		!	 Der Unterschied zwischen der Formel der sine-noxa-Klage gegen den dominus conscius und der regelmäßigen Noxal- formel 	56

	V.	Die Aktionenkonkurrenz	57
		a) Vorsätzliches Zusammenwirken b) Kausalitätsprobleme c) Fahrlässiges Zusammenwirken	57 57 59 65
		Die Konkurrenz zwischen den Klagen aus dem ersten und dem dritten Kapitel der lex Aquilia	66
		3. Die actio legis Aquiliae in Konkurrenz mit der rei vindicatio und der condictio furtiva	68
		 a) Die Konkurrenz mit der actio ex locato a) Gai. D. 19,2,25,5 (lib. 10 ad ed. prov.) β) Paul. D. 19,2,43 (lib. 21 ad ed.) γ) Ulp. Coll. 12,7,9 = D. 9,2,27,11 δ) Alf. D. 19,2,30,2 (lib. 3 digestorum a Paulo epitomatorum) 	69 70 70 70 70
		 b) Die Konkurrenz mit der actio ex commodato a) Gai. D. 13,6,18,1 (lib. 9 ad ed. prov.) β) Ulp. D. 13,6,7,1 (lib. 28 ad ed.) γ) Paul. D. 44,7,34,2 (lib. singul. de concurr. actionibus) c) Die Konkurrenz mit der actio pigneraticia d) Die Konkurrenz mit der actio ex deposito e) Die Konkurrenz mit der actio pro socio 	72 73 73 74 74 75 75
		5. Das Verhältnis zwischen actio legis Aquiliae und actio de dolo malo	76
		Die Konkurrenz zwischen der actio legis Aquiliae und der actio iniuriarum	80
§ 7.	Die fe	ortbildende Auslegung der lex Aquilia durch die Jurisprudenz	83
	I.	Das Wort 'iniuria' als objektive und subjektive Rechtswidrigkeit (culpa)	83
	II.	Die omissive Culpa	97
	III.	Einzelfälle der Culpa	98
	IV.	Die sogenannte Culpakompensation	.06
	V.	Die Ausdehnung des Gesetzes auf quadrupedes, quae pecudum numero non sunt, auf cetera animalia und auf omnes res, quae anima carent	.09
	VI.	Die ausdehnende Auslegung des Wortes 'ruperit'	11
	VII.	Die Erweiterung der aquilischen Haftung auf die Körperverletzung freier Personen	16
	VIII.	Die Schätzung des Schadens 1	20
		1. Der Unterschied zwischen dem ersten und dem dritten Kapitel	20
		2. Erweiterte Sachwertschätzung	21 21 23

				d) Tötung einzelner Lebewesen, die zu einer Gruppe gehören	125 126 127 127
§ 8	3.	Der B	egr	riff des damnum als Vermögenseinbuße	132
§ 9).	Die a	nge	elehnten actiones utiles	135
		I.	Er	fordernis der actio directa: das damnum corpore datum	135
		II.		e angelehnten actiones in factum = actiones utiles im An- nluß an das erste Kapitel der lex Aquilia	136
			1.	Die drei Teile des Ulpian-Kommentars zum 'occidere'	136
				Die Bedeutung des Wortes 'occidere'	
				Die Erweiterung des Begriffs 'occidere'	
			4.	Die Haftung, wenn jemand einen anderen anstößt und dieser dadurch einen Sklaven hinabstürzt	
			5.	Die Tötung eines Sklaven beim Ring- oder sonstigen Wett- kampf	142
			6.	Ein spezielles Kausalitätsproblem	143
				Occidere und mortis causam praestare	
			•••	a) Das Eingeben von Gift statt einer Arznei	
				b) Hinabstürzen eines Sklaven von der Brücke in den Fluß	145
				c) Die unsachgemäße Operation	
				Hebamme	147
				e) Tötung durch Verhungernlassen	
				g) Ein zum Scheuen gebrachtes Pferd wirft den Reiter, einen	149
				Sklaven, in den Fluß, so daß er ertrinkt	150
				h) Einer hält den Sklaven fest, ein anderer tötet	151
				i) Hetzen eines Hundes auf einen Sklaven	151
				j) Einem Sklaven werden im Winter die Kleider geraubt.	150
				Er erfriert	152
				und den Sabinianern über die Grenzen zwischen dem	
				corpore occidere und dem causam mortis praestare	153
				l) Der Standpunkt Ulpians	154
				m) Der Wagen eines Lohnkutschers, in dem sich ein Sklave	
				als Fahrgast befindet, kippt durch unvorsichtiges Über- holen um. Der Sklave wird erdrückt	156
		III.		e actiones utiles im Anschluß an das dritte Kapitel der lex uilia	157
			_	Abbrennen eines eigenen Stoppelfeldes. Übergreifen des Feuers auf das Nachbargrundstück	
			9	Der unvorsichtige Ofenwärter	
				Heizen eines Backofens. Die gemeinsame Wand fängt Feuer	
			J.	merch chies packotens, Die gemenisame wand fangt reder	104

		4. Werfen von Unkrautsamen auf ein fremdes Saatfeld	165
		5. Überbordwerfen fremder Waren in wirklicher oder vermeintlicher Seenot	166
		6. Vertreiben einer fremden Stute	167
		7. Die Aushilfsfunktion der actio utilis bei Gaius III, 219 \dots	168
	IV.	Die Ausdehnung der Aktivlegitimation auf andere dinglich Berechtigte	160
		Der Nießbraucher	
		2. Der Pfandgläubiger	
		Der bonae fidei possessor	
		4. Derjenige, der sich im Besitz eines Freien befindet und ihn	112
		für seinen Sklaven hält	172
§ 10.		endenz einer Identifizierung der actiones utiles mit den actiones	
	direct	ae	173
§ 11.	Die se	elbständige, nicht angelehnte actio in factum	180
	I.	Verlust des aus der Hand geschlagenen Geldes	180
	II.	Ein silberner Becher wird in den Abgrund geworfen	182
	III.	Losbinden eines wilden Schweines	183
	IV.	Jemand läßt einen ihm zur Besichtigung übergebenen Ring in den Tiber fallen	183
	V.	Vieh wird in die Flucht gejagt. Es fällt Dieben in die Hände \dots	183
	VI.	Vertreiben fremder Bienen durch Rauch	184
	VII.	Vernichtung zugeflogener Bienen	185
	VIII.	Verbrauchen fremder Lebensmittel	185
	IX.	Abweidenlassen	187
	X.	Befreiung eines gefesselten Sklaven, um ihm zur Flucht zu verhelfen	190
	XI.	Gai. III, 202, 219	196
§ 12.		n der Literatur zur Frage des Verhältnisses von actio utilis und in factum vertretenen Ansichten	199
§ 13.	Ergeb	onisse	202
	I.	Der Begriff der actio utilis und ihre Beziehungen zur actio in factum	202
	II.	Die actio utilis als analoge Rechtsbildung	208

Inhalt	13

III.	Die Würdigung der Institutionen Justinians 4,3,16 a.E	209
IV.	Die Basilikenscholiasten	21
v.	Die actio legis Aquiliae als actio in factum generalis $\ldots \ldots$	216
Nachtrag		218
Quellenreg	ister	219

Abkürzungen

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AHDE Anuario de historia del derecho español

Annali Bari Annali della Facoltà di Giurisprudenza della Università di

Bari

Annali Palermo Annali del Seminario giuridico della Università di Palermo

Arch. giur. Archivio giuridico "Filippo Serafini" Bull. Bullettino dell'Istituto di diritto romano

Digesta Iustiniani Augusti recognoverunt et ediderunt Dig. Mil.

P. Bonfante, C. Fadda, C. Ferrini, S. Riccobono, V. Scialoja,

Mediolani 1960

Iher.Jahrb. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und

deutschen Privatrechts, begründet von R. Ihering

Ind. itpl. Index interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse

dicuntur

IVRA, Rivista internazionale di diritto romano e antico **IVRA**

Labeo Labeo, Rassegna di diritto romano

Nouvelle revue historique de droit français et étranger NRH

RE Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissen-

schaft, neue Bearbeitung von G. Wissowa, W. Kroll, K. Mit-

telhaus, K. Ziegler, Stuttgart

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Revue historique de droit français et étranger RHD RIDA Revue internationale des droits de l'antiquité

RISG Rivista italiana per le scienze giuridiche

Romanitas Revista de cultura romana (Rio de Janeiro)

SDHI Studia et documenta historiae et iuris

Tijdschr. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis — Revue d'histoire du

droit

ZGR Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft

ZSSt. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,

Romanistische Abteilung

§ 1. Das Datum der lex Aquilia

Die lex Aquilia de damno war, wie Ulpian D. 9,2,1,1 (lib. 18 ad ed.) berichtet, ein von dem Volkstribunen Aquilius beantragtes Plebiszit:

Quae lex Aquilia plebiscitum est, cum eam Aquilius tribunus plebis a plebe rogaverit.

Sie wird gewöhnlich in das Jahr der lex Hortensia, also 287 oder 286 oder zwischen 289 und 286 v. Chr., gesetzt¹. Theophilos 4,3,15 und das Scholion (1) des Anonymos zu Basiliken 60,3,1 (Heimbach V, 263) bringen nämlich das Gesetz in Zusammenhang mit einer secessio plebis, anläßlich derer ein Komitialgesetz des plebejischen Diktators Q. Hortensius beschlossen wurde, das den Plebisziten Gesetzeskraft gleich den leges erteilte². Aber die lex Aquilia weist keinen politischen Charakter, keine innere Beziehung mit der Sezession der Plebs auf³. Die Zusam-

¹ Vgl. zum Beispiel Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts,¹ 1907, s. v. Aquilia lex; Pernice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Recht, 1867, 15 ff.; Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, 826 mit A. 5 (vor dem Jahre 678/76 und vielleicht bedeutend früher); Kübler, Geschichte des römischen Rechts, 1925, 127, 186 mit Lit. A. 4; Cuq, Manuel des Institutions juridiques des Romains², 1928, 569 f.; Girard-Senn, Manuel élémentaire de droit romain⁶, 1929, 441 mit A. 2; Thayer, Lex Aquilia, 1929, 54; Taubenschlag, RE XII, 2, 1925, Art. Lex Aquilia, 2325; Monier, Manuel de droit romain⁶, 1954, 56; Kunkel, Römisches Privatrecht³, 1949, 173, 256 mit A. 3; Römische Rechtsgeschichte⁶, 1967, 42; Weiß, Institutionen des römischen Privatrechts², 1949, 67, 419; F. Schulz, Classical Roman Law, 1951, 587; Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 1961, 36 mit A. 3; Kaser, Römische Rechtsgeschichte², 1967, 28, 73, 122; Das römische Privatrecht I, 1955, 144 mit A. 44; Macqueron, Droit romain II, 1955, 232 f.; Beinart, Butterworths South African Law Review, 1966, 70 ff., 80; Jolowicz, Historical Introduction to the Study of Roman Law, 1961, 289; Volterra, Istituzioni di diritto privato romano, 1961, 564; Lawson, Negligence in the civil law, 1962, 4; Dulckeit-Schwarz, Römische Rechtsgeschichte⁶, 1970, 53, 62. De Sanctis, Storia dei Romani II, 1960, 219 A. 120, datiert die lex Hortensia in die Zeit zwischen 290 und 286.

² Vgl. dazu *Siber*, Römisches Verfassungsrecht, 1952, 61 f.; *von Lübtow*, Das römische Volk, sein Staat und sein Recht, 1955, 103 ff.; *Nicolini*, I fasti dei tribuni della plebe, 1934, 81 f.; *Bleicken*, Das Volkstribunat der klassischen Republik, 1955, 18 ff.; *Staveley*, Historia 5, 1956, 90 f.

³ Girard-Senn a.a.O. 441 A. 2; Macqueron a.a.O. 232; Jolowicz a.a.O. — Der Satz der Institutionen 4,3,15, die Plebs, bei der Aquilius den Gesetzentwurf eingebracht habe, sei damit zufrieden gewesen, daß das Wort 'plurim' im ersten und nicht auch im dritten Kapitel des Gesetzes erwähnt worden sei, ist natürlich reine rechtshistorische Phantasie. Die Dinge liegen in Wahrheit anders. Siehe unten S. 120 f.

menstellung beider in der Institutionen-Paraphrase und dem Scholion beruht wohl auf einer Kombination der bei Pomponius D. 1,2,2,8 sowie Inst. 1,2,4 einerseits und der bei Ulpian D. 9,2,1,1 andererseits niedergelegten Berichte, daß die Plebiszite seit der aus Anlaß der letzten Sezession der Plebs erlassenen lex Hortensia Allgemeinverbindlichkeit besaßen und die lex Aquilia ein Plebiszit war. Eine genaue Kenntnis der älteren Geschichte besaßen weder Theophilos noch der Scholiast. Sie können deshalb keinen Anspruch auf geschichtliche Glaubwürdigkeit erheben.

Nach Beinart⁴ ist die lex Aquilia das Ergebnis der sogenannten dritten Sezession der Plebs auf den mons Ianiculus. Es sollte ein für die Plebejer bisher offenbar unbefriedigend geregeltes Gebiet erfaßt werden. Gleichzeitig hat, wie Beinart⁵ meint, die lex Aquilia dazu gedient, von den Patriziern Schadensersatz wegen der anläßlich der Sezession begangenen Gewalttaten zu erlangen. Dieser Hypothese ist nicht zu folgen. Die Sezession war durch die schwere Verschuldung des niederen Stadtvolks verursacht⁶. Die wohlhabenden Plebejer waren an dem Auszug nicht beteiligt⁷. Es ist nun wenig wahrscheinlich, daß die Patrizier während der Streitigkeiten Sklaven oder Herdenvieh ihrer Schuldner getötet oder verletzt haben. Damit hätten sie sich selbst geschädigt. Der Diktator Hortensius hat den Streit beigelegt. In welcher Weise die Schuldenregelung, um die es dabei allein ging, erfolgt ist, wissen wir nicht. Wir wissen nur, daß Hortensius die schwierige Lage, in welche die Patrizier geraten waren, benutzte, um ein Gesetz zu erwirken, wonach die Beschlüsse der Plebs auch für die Patrizier verbindlich sein sollten. Vielleicht aber waren der Anlaß der lex Aquilia Zwistigkeiten zwischen Patriziern und wohlhabenden Plebejern auf dem Gelände des ager publicus, bei denen gegenseitige Gewaltakte stattgefunden hatten, deren zivilrechtliche Sühne eine zusammenfassende, abschließende Regelung verlangte8.

Das Datum der *lex Aquilia* läßt sich nach alledem nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt fixieren. Mit Sicherheit können indessen bestimmte Zeitgrenzen festgestellt werden. Das Plebiszit ist jünger als die XII Tafeln. Denn Ulpian sagt D. 9,2,1 pr. (lib. 18 ad ed.), daß es ihre Bestimmungen sowie die anderer später erlassener Gesetze aufhebe, soweit sie den-

⁴ a.a.O.

⁵ a.a.O. 73 ff.

⁶ Liv. perioch. 11: Plebs propter aes alienum post graves et longas seditiones ad ultimum secessit in Ianiculum, unde a Q. Hortensio dictatore deducta est; Dio Cass. 37; Zonar. 8,2.

⁷ Siber a.a.O. 40, 61.

⁸ Siehe Jules Paoli, Lis infitiando crescit in duplum, 1933, 127 ff.

selben Gegenstand betreffen. Das aquilische "Gesetz" muß nach dem Jahr 287/286 erlassen sein. Denn es war keine lex, sondern ein plebis scitum. Unter seinen Interpreten befindet sich M. Iunius Brutus (Ulp. D. 9,2,27,22), der um die Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts lebte⁹. Das Gesetz ist damals schon durch Auslegung fortgebildet; es muß also bereits geraume Zeit gegolten haben¹⁰. Mit Rücksicht auf die altertümliche Sprache (erus statt dominus), die konkrete, grobsinnliche Fassung der Tatbestände, die landwirtschaftliche Beziehung, die Erfolgshaftung und die Exekutivwirkung sowie in Anbetracht des Umstandes, daß die Bestimmungen der lex noch auf aes grave lauteten, dürfte das Gesetz eher der ersten als der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehören¹¹. Gerade nach der lex Hortensia entfaltete sich die Gesetzesinitiative der Volkstribunen in besonders reichem Maße. Die lex Aquilia wird also zu den Plebisziten gehören, die bald nach der lex Hortensia zustande kamen und wegen ihrer den leges angeglichenen Wirkung meist als leges bezeichnet werden¹².

Mit der Frage der Schuldenregelung hatte die lex Hortensia nichts zu tun. Sie bestimmte, wie erwähnt, nur, daß die Beschlüsse der Plebejerversammlungen in Zukunft für das Gesamtvolk verbindlich sein sollten. Damit wurde die Plebs stellvertretend für die Gesamtheit, fühlte sich

⁹ Er war ein Zeitgenosse des M' Manilius (Konsul 149) und des P. Mucius Scaevola (Konsul 133): Kipp, Geschichte der Quellen des römischen Rechts⁴, 1919, 99; Kübler a.a.O. 137; F. Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 55. Pomponius D. 1,2,2,39 rühmt den drei Juristen nach: fundaverunt ius civite.

¹⁰ Pernice a.a.O. 17.

¹¹ In die zweite Hälfte verlegt es Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, 1953, s. v. Lex Aquilia, S. 547. Biscardi, Scritti Antonino Giuffrè I, 1967, 75 ff., datiert das Gesetz in die erste Hälfte, hält es aber für noch viel älter. Seine Argumente sind: 1. Der Inhalt des Gesetzes läßt erkennen, daß die Patrizier (Senat) zustimmen mußten — also Erlaß vor der lex Hortensia (vgl. S. 82 f.). 2. Die fiktizische actio legis Aquiliae (fingiert wird das römische Bürgerrecht einer Partei) läßt darauf schließen, daß die lex Aquilia existierte, bevor Peregrinen "prozeßfähig" waren, das heißt, bevor die Fremdenprätur -242 — geschaffen worden war (natürlich — so Biscardi — fiktizische legis actio und noch keine Schriftformel vor 242). Dagegen Guarino, Labeo 14, 1968, 120 f., weil — so schon Serrao und Luzzatto — die actiones ficticiae dem Formularprozeß angehören. Auch nach 242 sollten Peregrinen von solchen rein zivilrechtlichen Behelfen wie actio legis Aquiliae und actio furti ferngehalten werden - jedenfalls sollten sie nicht 'iure proprio' klagen können - daher allenfalls nur die fiktizischen Klagen. Nach Guarino ist die Frage des Entstehungszeitpunkts der lex Aquilia weiter offen — genauer das Problem der Entstehungszeitpunkte, da die drei Kapitel wohl nicht einheitlich entstanden seien (Kapitel 3 zum Beispiel wohl eine spätere Ergänzung des Kapitels 1). — Zur 'fictio civitatis' Broggini, Synteleia Arangio-Ruiz II, 1964, 934 ff.

¹² Vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II, 1901, 794; Cuq a.a.O.; Macqueron a.a.O.